



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

per E-Mail

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

und über die Bezirksregierungen an die  
Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen

## **Immissionsschutz; Einführung der neuen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen**

Anlage

Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat mit ihrem Beschluss vom 5./6.9.2017 die überarbeiteten LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (s. Anlage) den Ländern zur Anwendung im Vollzug empfohlen. Diese Hinweise beinhalten eine Anpassung des bislang üblichen Prognosemodells an die Besonderheiten hoher Windenergieanlagen. Ich bitte, diese Hinweise zukünftig bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (WEA) als Erkenntnisquelle anzuwenden.

Insbesondere bitte ich Folgendes zu beachten:

- Ist der Genehmigungsantrag bereits eingereicht, aber noch nicht beschieden, so muss eine Berechnung nach den neuen LAI-Hinweisen vorgelegt werden.
- Tragen bereits genehmigte WEA zur Vorbelastung bei, so ist deren Vorbelastung nach dem neuen Verfahren zu ermitteln.

29.11.2017  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 8851.1.6.4  
bei Antwort bitte angeben

Fr. Dr. Elke Stöcker-Meier  
Telefon: 0211 4566-710  
Telefax: 0211 4566-949  
elke.stoecker-  
meier@mulnv.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



- Für neu zu genehmigende WEA ist das zum Schalleistungspegel zugehörige Oktavbandspektrum mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Abnahme- und Überwachungsmessungen an WEA, die nach den neuen WEA-Hinweisen genehmigt werden, erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren, da es zu Abweichungen im Spektrum kommen kann.
- Abnahme- und Überwachungsmessungen zur Überprüfung des genehmigungskonformen Betriebs von WEA, die nach den alten LAI-Hinweisen genehmigt wurden, sind noch nach dem alten Verfahren durchzuführen, da das Verfahren kompatibel mit dem Genehmigungsbescheid sein muss.

Seite 2 von 2

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Erlass an die Unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte ihres Bezirks weiterzuleiten.

Zur Beantwortung von Fragen zur Ausbreitungsrechnung und zur Geräuschprognose nach dem von der LAI zur Anwendung empfohlenen Interimsverfahren steht Ihnen das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Verfügung. In Kürze werde ich Sie diesbezüglich zu einer Dienstbesprechung einladen.

Die LAI-Hinweise können über das Informationsportal technischer Umweltschutz eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag

Dr. Elke Stöcker-Meier